

## Änderungsvorschlag vom 07.06.08 II

### Entwurf der Satzung der Volksgewerkschaft i. G. (e.V.)

Angenommen auf der Mitgliederversammlung!

Ort, den ..... Datum, den .....

#### 1. Name und Sitz

Die Verein führt den Namen "**Deutschen Volksgewerkschaft e.V.**"  
(Die Kurzbezeichnung lautet: **DVG. e.V.**)

Der Sitz der Volksgewerkschaft ist Saarbrücken/ Saarland. Dort ist auch der Hauptgeschäftssitz der **DVG.e.V.** (fortan das Kürzel DVG e.V.)

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf Gesamt-Deutschland einschließlich Groß-Berlin.

#### 2. Schwerpunkt und Zielsetzungen

Die "Deutschen Volksgewerkschaft" ist eine gesamtdeutsche Volksbewegung, die sich zum Ziel setzt, Staat und Gesellschaft in unserem Land so umzugestalten, daß alles politische und wirtschaftliche Handeln im Namen, im Interesse und Nutzen des Volkes geschieht.

Es handelt sich nicht um eine Gewerkschaft bisher bekannter Art und Weise. Wir sind für Alle da, für das gesamte "**Deutsche Volk**".

Wir sehen dies als ersten Schritt zum Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung, für **unser gemeinsames Volk**, deren Wesen im äußeren und inneren Frieden besteht. Wir wollen Schluß machen mit der Ausbeutung der Bürger "**Im Namen des Volkes**".

Unser Motto lautet: "**Wir sind das Volk – Wir stehen auf**".

#### Wir setzen uns folgende Arbeitsschwerpunkte ein:

1. Bildung einer sozialen, demokratischen Volksgemeinschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes Artikel 20 Abs. 1- 4 Artikel 20a sowie Artikel 146 GG mit dem Ziel einer gerechten, rechtsstaatlichen Ordnung im Sinne des Völkerrechts.
2. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung und dem Recht der Volksabstimmungen bei wichtigen Gesetzesänderungen oder Verordnungen, für unser Land und die Durchführung einer Nationalversammlung hierzu (auf der Grundlage der Weimarer Verfassung von 11.August 1919 und des Grundgesetzes vom 23.Mai 1945). Damit die Wiederherstellung eines souveränen, unabhängigen, friedvollen "Deutschen Staates".
3. Ausarbeitung einer gerechten Steuergesetzgebung aus den Grundlagen der RAO/AO, Verwirklichung und Durchsetzung Artikel 6 Abs. 1 – 5 GG Familienrecht, Wiederherstellung der Rentensicherheit, Rückführung der Privatisierung von Volksvermögen, eine echte Gesundheits- und Bildungsreform.

4. Vorbereitung von Verhandlungsgrundlagen zur Installierung einer neutralen Staatsform. Absolute Beendigung der Besatzungszeit, nach 63 Jahren unter Fremdherrschaft der Siegermächte.
5. Ausarbeitung eines völkerrechtlich, verbindlichen Friedensvertrages für das gesamte Deutschland, einschließlich Groß-Berlin in den Staatsgrenzen vom 31.12.1937 nach dem Völkerrecht.
6. Wir organisieren unsere Arbeit in Form, von Basisgruppen in den Gemeinden, Städten, Ländern sowie im gesamten Bundesbereich, einschließlich Groß-Berlin.

### 3. Realisierung

Zur Realisierung unserer Ziele führen wir Veranstaltungen, Seminare, Foren, Ausstellungen, Unterschriftensammlungen, Kundgebungen und Kampagnen durch. Zeitweilige oder dauerhafte Arbeitskreise. Wir erarbeiten, koordinieren und legen Positionspapiere zu Themenschwerpunkten vor. Hierzu wird auch der Punkt eines verbindlichen Friedensvertrages für Deutschland (in den Grenzen 31.12.1937) zählen und eine durch Volkswillen beschlossene, neuen Verfassung. Um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, gibt die **DVG.e.V.** entsprechende Materialien und Publikationen heraus.

### 4. Gemeinnützigkeit

Die **DVG.e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung. Sie verfolgt keinerlei, eigenwirtschaftliche Interessen, Ziele und ist deshalb, selbstlos tätig. Die Verwendung der Mittel der Volksgewerkschaft ist an satzungsgemäße Zwecke gebunden. Spenden an die **DVG.e.V.** dürfen nicht an politische Forderungen und Zielsetzungen gebunden sein. Diese Festlegung betrifft ebenso Organisationen, Vereine, einzelne Personen und Parteien jedweder Art.

### 5. Mitgliedschaft

Mitglied der **DVG.e.V.** kann jeder/e Bürger/in werden, der/die das 14. Lebensjahr erreicht hat, Deutscher Staatsbürger im Sinne der herrschendes Rechts ist und das Grundsatzprogramm der **DVG.e.V.** anerkennt.

Nicht erlaubt sind, rassistisches, antisemitisches Gedankengut. Dieses versteht sich bereits schon im Sinne einer persönlichen, moralischen Verpflichtung eines jeden/er einzelnen Person. Durch eine, Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft vollzogen. Ein Austritt ist jederzeit möglich, ohne Angabe von Gründen. Der Austritt bedarf der Schriftform, oder endet bei dem Ableben eines Mitgliedes. Bei Verstoß gegen die Interessen der Vereinssatzung, ist ein Ausschluß möglich, der durch die zuständige Mitgliederversammlung erwirkt werden kann. An andere bestehende Partei oder Stiftungsregelungen, fühlen wir uns nicht gebunden. Sind diesen auch nicht verpflichtet.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 1.- Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der **DVG.e.V.**, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Seminaren, Abstimmungen und Arbeitskreisen, im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Rede, Antrags und Vorschlagsrechte, im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit auszuüben. Vor jeder Beschlußfassung hat das Mitglied das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidungen und Problemen vorzutragen.
- 2.- Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a. - Die satzungsgemäß, gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und damit der **DVG.e.V.**, als demokratisch gefasste Mehrheitsentscheidung anzuerkennen.
  - b. - Seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten, falls nicht freigestellt. Zuständig für die Einziehung der Beiträge sind die gewählten Organe vor Ort.
  - c. - Von Mandatsträgern/innen, werden in besonderem Maße erwartet: "Die programmatischen Grundsätze der **DVG.e.V.** und die damit demokratisch gefassten Beschlüsse der anderen einzelnen Organe, auch in der politischen Arbeit und Zielsetzung glaubwürdig und mit Nachdruck zu vertreten". Diese Mandatsträger/innen sind verpflichtet, ihren vor Ort wohnenden Mitgliedern regelmäßig über die von ihnen geleistete Arbeit, einen Bericht zu erstatten. Diese auch regelmäßig über die Arbeit in der **DVG.e.V.** zu informieren und regelmäßig Versammlungen abzuhalten. Alle betroffenen Mitglieder eines Landesverbandes, Kreisverbandes oder Ortsrates sind hierzu einzuladen.
  - d. - Zur Vermeidung von Interessenskonflikten, dürfen Mandatsträger/rinnen der Volksgewerkschaft, keinerlei finanziellen Förderungen entgegennehmen, in Rechnung stellen oder beanspruchen. Dieses gilt auch für die Absicht, im Tun und Handeln in anderen fremden Organisationen, Vereinen, Parteien gleicher Zielsetzungen wie der **DVG.e.V.** in Vorständen zu sein. In besonderen Fällen können, jeweilig, entstandene und vorgelegte Unkosten, auf Antrag und Nachweis der Auslagen übernommen werden .
  - e. - Im Falle eines Ausscheidens, oder einer Amtsniederlegung eines gewählten Mandatsträgers/ einer Mandatsträgerin, bei einem Landesverband, Kreisverband oder Ortsverband muß umgehend ein kommissarischer Vorstand die Amtsgeschäfte übernehmen. Jedoch sind auch zum gleichen Zeitpunkt, umgehend Neuwahlen anzuberaumen, unter Einhaltung einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, aller betroffenen Mitglieder vor Ort. Hierüber ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen und dem geschäftsführenden Bundesvorstand umgehend zuzustellen und zur Kenntnis zu bringen.

## 7. Ordnungsmaßnahmen

Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln, gegen gefasste Beschlüsse der **DVG.e.V.**, durch ehrlose, wiederholte Handlungen, oder durch grobe Verstöße gegen die Grundsätze der **DVG.e.V.** verstößt, kann ein Ausschlußverfahren beantragt werden.

**Dieses kann wie folgt geschehen und folgende Regelungen stehen zur Auswahl:**

- a. - Eine Abmahnung in Form durch die Erteilung einer Rüge
- b. - Die zeitweilige Aberkennung des Rechtes, zur Bekleidung einzelner oder aller

- Funktionen innerhalb der **DVG.e.V.** für die Dauer von drei Jahren
- c. - Das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte, aus der Mitgliedschaft, bis zur Dauer von drei Jahren.
  - d. - Den sofortigen Ausschluß aus der **DVG.e.V.**.
  - e. - Auf Ausschluß kann nur erkannt werden, wenn das jeweilige Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten der **DVG.e.V.**, oder erheblich gegen die Grundsätze, oder die Ordnung verstoßen hat. Hierunter fallen insbesondere, falsche und unglaubwürdig, persönlich, gemachte Angaben zu den Aufnahmebedingungen in die **DVG.e.V.**. Das jeweilige, beschuldigte Mitglied hat jedoch das Recht, zu den ihm vorgeworfenen Anschuldigungen eine schriftliche Stellungnahme, innerhalb von drei Wochen vorzunehmen. Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten, sind die jeweiligen Inhalte, protokollarisch festzuhalten und dem geschäftsführenden Bundesvorstand ebenfalls zur Kenntnis zu bringen und vorzulegen. Dieser ist verpflichtet sich mit den jeweils betroffenen, streitenden Parteien umgehend in Verbindung zu setzen.

## 8. Organe

Organe der **DVG.e.V.** sind die Mitgliederversammlung und die auf die jeweiligen Bundesländer bezogenen Vorstände, sowie der geschäftsführende Bundesvorstand. Die Volksgewerkschaft hat das Recht innerhalb Deutschlands, einschließlich Berlin, Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände nach den Grundsätzen der Stiftungssatzung zu gründen und zu errichten.

## 9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der **DVG.e.V.** und tagt mindestens ein Mal im Jahr öffentlich. Diese wird von einem Sitzungsleiter/in und sechs Besitzern/innen geleitet. Dazu werden alle Mitglieder durch die einzelnen, untergliederten Vorstände, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschließt gemeinsam die Satzung, das Arbeitsprogramm und das Finanzkonzept. Sie wählt auch in geheimer Wahl/ Briefwahl, die einzelnen neu zu wählenden Vorstände. Anträge, Satzungsänderungen und andere Anträge, können bei einer vorher, durch den Sitzungsleiter/in eingerichteten Satzungskommission, rechtzeitig vor Beginn der eigentlichen Mitgliederversammlung eingereicht und gestellt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist bei der Bundesgeschäftsstelle zu hinterlegen und bei berechtigten Zweifeln, Interessen, jederzeit durch ein Mitglied, welches dieses verlangt und wünscht einzusehen.

## 9. Vorstände der "Deutschen Volksgewerkschaft"

Der Bundesvorstand wird von der gesamten Mitgliederversammlung in geheimer Wahl/Briefwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder wählen den geschäftsführenden Bundesvorstand. Die **DVG.e.V.** gliedert sich auf in: Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände. In den Grenzen eines Bundeslandes, gibt es **nur einen Landesverband**. Alle Wahlen zu Landesverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden haben ebenfalls, durch die

jeweiligen, ortsansässigen Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes, genau so zu erfolgen, wie bei den Wahlen zum Bundesvorstand. **Auch hier ist eine Amtszeit von drei Jahren fester Bestandteil dieser Satzung. Auch hier gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Bundesvorstand.** Ein Ortsverband ist die kleinste Einheit in der **DVG.e.V.**. Danach kommt der Kreisverband und danach erst der Landesverband.

**Der Landesverband ist aber das höchste Organ, eines Bundeslandes.**

Ortsverbände sind in besonderem Maße und in jeglicher Hinsicht, durch den Landesverband und Kreisverband bei ihrer Arbeit, voll zu unterstützen. **Der Ortsverband, besitzt Priorität!**

## **10. Der Bundesvorstand**

**Fünf geschäftsführende Vorstandsmitglieder, bilden den gesamten Bundesvorstand !**

Die **DVG.e.V.** wird durch den geschäftsführenden Bundesvorstand, vertreten. Jedes der fünf, benannten und geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, ist für die Abwicklung organisationsinterner Angelegenheiten - nur in ihrer Gemeinschaft zusammen vertretungsberechtigt und befugt. Er wird durch die gesamten Mitglieder kontrolliert.

**Daher müssen gewählt werden:**

- 1. Vorsitzender (Präsident)**
- 1. Vorsitzender (1 Stellvertreter)**
- 2. Schriftführer/in**
- 3. Schatzmeister/in**
- 4. Pressesprecher/in**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Schriftführer – Stellvertreter
2. Schatzmeister-Stellvertreter
3. zwei unabhängige Revisoren (jeweils ein Stellvertreter)

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes während einer Amtsperiode aus, so müssen umgehend Neuwahlen, innerhalb einer Frist von 3 Wochen für das ausgefallene, geschäftsführende Vorstandsmitglied erfolgen. Diese Regelung betrifft auch die untersten Ebenen von Landesverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden. Auch hier gelten die Regelungen für alle, wie im Falle des Bundesvorstandes, wie in den Untergliederungen bereits voran dargestellt.

## **10. Aufgaben des Bundesvorstandes**

Der Bundesvorstand der Deutschen Volksgewerkschaft e. V. leitet die gesamten Geschäfte.

**Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:**

- a. - Die laufende Geschäftsführung**
- b. - Die öffentliche Darstellung in den Medien, in der Öffentlichkeit**

- c. - Die Verwaltung von Landesverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden
- d. - Das Verwalten der Mitgliederdaten ( Diese werden von den Landesverbänden ständig neu mitgeteilt und aktualisiert und an den geschäftsführenden Bundesvorstand, beziehungsweise deren Hauptgeschäftsstelle übertragen.
- e. - Die Vorbereitung von gemeinschaftlichen Tagungen aller Mitglieder
- f. - Die Umsetzung der Beschlüsse
- g. - Die Einrichtung und Koordination der Deutschen-Stiftung-Volksgewerkschaft deren Ziele und Durchsetzung. Die Stiftung erhält eine eigene Stiftungssatzung die den Zielen der Volksgewerkschaft identisch ist.
- h. - Die gerechte Verteilung von Mitgliedsbeiträgen und Spendengeldern, bis in die kleinste Einheit, die Ortsverbände .

**Die Landes-, Kreis- und Ortsverbände entsenden zur Bundesmitgliederversammlung wahlberechtigte Delegierte.**

## **11. Unvereinbarkeiten**

**Ein gewähltes Bundesvorstandsmitglied der "Deutschen Volksgewerkschaft", als Dachorganisation, darf gleichzeitig nicht in anderen Vorständen der Organisation oder der Deutschen-Stiftung-Volksgewerkschaft angehören.**

**Bundesvorstandsmitglieder können, wenn es gewünscht wird, nur mit beratender Stimme dem Vorstand eines Landesverbandes, eines Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes, beratend zur Seite stehen.**

**Ansonsten arbeiten alle, Untergliederungen der DVG.e.V. und der Deutschen-Stiftung-Volksgewerkschaft eigenständig und in eigener Verantwortung, im Sinne der Ziele der Deutschen Volksgewerkschaft !**

## **12. Wahlverfahren**

Die jeweiligen Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl schriftlich gewählt. Eine Briefwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auf Antrag per Akklamation gewählt werden, auch hier gilt die Briefwahl.

Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die meisten, mindestens aber mehr, als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Bei einem erforderlichen zweiten Wahldurchgang gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl statt, hier gilt die einfache Mehrheit. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Es muß darauf geachtet werden, daß der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber für das zu wählende Amt enthalten. Hier werden ausschließlich vorgedruckte Wahlformulare/Wahlzettel verwendet. Handschriftliche Veränderungen des Wahlformulars führen zu Ungültigkeit.

Zur Sammlung der Wahlunterlagen wird eine geschlossene Wahlurne aufgestellt, welche auch nur vom Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelfer geöffnet werden darf. Die Stimmenauszählung ist unter Klausur vom Wahlleiter und seinen Wahlhelfern zu erfolgen. Die Mitteilung des Wahlergebnisses erfolgt vom Wahlleiter öffentlich und schriftlich im Wahllokal, sowie schriftlich in allen öffentlich, rechtlichen Publikationen.

Dabei darf für die Kandidaten/innen jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Insgesamt hat jeder Wähler nur eine Stimme, pro Kandidat. Eine Frauenquote wird nicht festgelegt, sondern gilt als Selbstverständlichkeit! Hierfür gilt der Grundsatz: "Jeder nach seinen Fähigkeiten!" Die Kandidaten/innen werden jeweils gebeten, sich ihrer Wählerschaft auch vor der Wahl persönlich einmal kurz vorzustellen. Alle Wahlen unterliegen der geltenden Wahlgesetzgebung. Jeder hat das Recht, sich zu melden und sich einer Wahl zu stellen.

### **13. Wahlkommission (Wahlleiter + Wahlhelfer)**

Wahlen, werden durch eine unabhängige Wahlkommission durchgeführt, welche durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder bestimmt wird. Die Mitglieder einer Wahlkommission sind in ihren Entscheidungen völlig frei und unabhängig. Mitglieder einer Wahlkommission dürfen sich selbst nicht vorschlagen. Sie müssen durch die Mitglieder einer öffentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Und auch sonst, dürfen sie nicht für ein zu wählendes Amt, als Bewerber gelten, zur Verfügung stehen. Nach Beendigung des Wahlvorganges, müssen die Wahlzettel durch den Wahlleiter versiegelt und mit allen Unterschriften der Wahlhelfer versehen, an den Bundesvorstand verschickt werden. Dieser wiederum, muß dafür Sorge tragen, daß diese Wahlunterlagen drei Jahre lang aufbewahrt werden und gegebenenfalls für jedes Mitglied bei berechtigtem Interesse zu dessen Einsicht vorzulegen sind.

### **14. Finanzprüfung**

Das laufende Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr. Vor jeder Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu erstellen und eine Rechnungsprüfung, durch die Revisoren, durchzuführen.

Die Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **15. Finanzmittel**

Die finanziellen Mittel der **DVG.e.V.** setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, beträgt 5,00 Euro.

Darüber hinaus können von jedem Mitglied eine Spenden jedweder Größenordnung eingezahlt werden. Eine Spendenbescheinigung wird hierzu auf Wunsch erteilt.

Jugendliche in Ausbildung bis zum 18. Lebensjahr und Grundwehrdienst bei der Armee sowie sind vom Beitrag befreit. Entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

Arbeitslose und Rentner mit einem Grundsicherungseinkommen zahlen einen monatlichen Beitrag von 2,00 Euro.

### **16. Haftung und Handlungsfreiheit des Vorstands**

Der Gesamtvorstand haftet für alle Finanztransaktionen die über.....€ pro Jahr die ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung und nicht im Haushaltsplan verankert getätigt wurden.

Der vorsitzende Vorstand (Präsident) sowie der Schatzmeister haften über dem ihm genehmigten Finanzrahmen in vollem Umfang.  
Diese Regelung wird in einem Haushalts- und Finanzplan gesondert geregelt.

## **17. Auflösung der "Deutschen Volksgewerkschaft"**

Die **DVG.e.V.** kann aufgelöst werden, wenn Zweck und Zielstellung entfallen.

Der Beschluß hierzu, muß von zwei Drittel der Mitglieder gefaßt werden.  
Bei Auflösung der **DVG.e.V.**, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung friedenspolitischer Maßnahmen.

Saarbrücken, den .....

Unterzeichner die gewählten Vorstände.

Einstimmig beschlossen und verkündet

Anhängig die Liste der Gründungsmitglieder